

Kolloquium „Aktuelles Zivilrecht für Examenskandidaten“*Arbeitsblatt 2*

Fall 245: Polizist P ist bei der Veranstaltung „Rhein in Flammen“ in Koblenz im Streifendienst eingesetzt. Als er mit seinem Motorrad mit ca. 30 km/h an einer Reihe von geparkten PKW vorbeifährt, treten plötzlich zwei S und T, beide erheblich angetrunken, zwischen zwei geparkten Reisebussen auf die Straße. P weicht beiden aus, kommt bei dem Ausweichmanöver zu Fall und verletzt sich schwer. Er wird zunächst im Krankenhaus behandelt und ist für sechs Monate arbeitsunfähig. Obgleich P danach wieder im Innendienst eingesetzt werden könnte, wird er erst nach weiteren drei Monaten im Innendienst eingesetzt. Das Land als Dienstherr des P verlangt von S und T Ersatz für die Heilungskosten des P sowie für die Gehaltszahlungen während der neun Monate, während derer P nicht eingesetzt wurde. *Zu recht?*

Hinweis: Beachten Sie § 98 Landesbeamtenengesetz Rheinland-Pfalz!

Fall 246: K erwirbt im Jahr 1990 im Rahmen eines komplizierten Kapitalanlagemodells eine Eigentumswohnung zum Preis von DM 300.000,-. Zur Finanzierung soll ein Darlehen der B-Bank dienen. Im Darlehensvertrag, den K unterzeichnet, ist vorgesehen, dass K sich verpflichtet, zur Sicherung der Darlehensrückzahlung eine Grundschuld zu bestellen und sich in einer notariellen Urkunde auch mit seinem Privatvermögen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Zur Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen wird X bevollmächtigt, die im Rahmen des Kapitalanlagemodells als Treuhänderin fungiert. X bestellt im Namen des K eine Grundschuld zugunsten der B und verpflichtet sich in einer notariellen Urkunde namens des K zur Rückzahlung des Darlehens „unabhängig vom Bestand der Grundschuld“ und unterwirft K wegen dieser persönlichen Verpflichtung der Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen. K kann – wegen des Scheiterns des gesamten Anlagemodells – das Darlehen nicht zurückzahlen. Im Jahr 2002 stellt B das Darlehen fällig. Die Vollstreckung in die Grundschuld erbringt nur einen Teilbetrag. Im Jahr 2008 erhebt K Klage mit dem Ziel, die Vollstreckung in sein Vermögen aus der notariellen Urkunde für unzulässig erklären zu lassen. *Wird die Klage Erfolg haben?*

Fall 247: M und F haben von V ein Einfamilienhaus gemietet. Im Mietvertrag verzichten beide

Seiten für die Dauer von drei Jahren auf ordentliche Kündigungsrechte. Nach Ablauf des ersten Jahres bietet sich für M und F die Möglichkeit, günstig ein Eigenheim zu erwerben. Da die Suche nach einem Nachmieter für das von V gemietete Haus erfolglos bleibt, bitten M und F den V um Erlaubnis, das Haus an die Eheleute D unterzuvermieten. Die Eheleute D sind die Eltern des M. Sie haben in Wahrheit kein Interesse daran, in das Haus einzuziehen. Beides ist V unbekannt. V lehnt mit der Begründung ab, da M und F selbst nicht mehr in dem Haus leben wollten, könnte sie auch kein schutzwürdiges Interesse an der Aufnahme von Untermietern haben. Daraufhin kündigen M und F das Mietverhältnis fristlos. *Zu recht?*

Fall 248: M schenkt ihrem Bekannten B im Jahr 1995 ein Grundstück im Wert von etwa DM 20.000,-. Im Jahr 2004 wird M pflegebedürftig und erhält deshalb Sozialhilfe. Sozialhilfeträger K erlässt einen Überleitungsbescheid nach § 93 Abs. 1 SGB VIII und fordert von B die Rückzahlung von an M erbrachten Sozialleistungen in Höhe von € 7.400,-. B weigert sich zu zahlen, bietet aber die Übertragung des Grundstücks an K an. *Kann K die Zahlung des Geldbetrages verlangen?*

Fall 249: M hat eine Wohnung von der W & V GbR gemietet. Ende 2005 kündigt die GbR wegen Eigenbedarfs. Nachdem W & V eine Räumungsklage erhoben haben, zieht M Mitte 2005 freiwillig aus. Der Rechtsstreit wird übereinstimmend für erledigt erklärt. Einige Monate später erfährt M, dass W und V gar nicht die Absicht hatten, die Wohnung selbst zu nutzen. Daraufhin erhebt M Klage auf Wiedereinräumung des Besitzes. Kurz nach Zustellung der Klage veräußert die W & V GbR die Wohnung an X, der nicht bereit ist, M wieder als Mieter aufzunehmen. *Wie wird das Gericht entscheiden?*